

Reglement über die amtlichen Publikationen

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 13.11.2023

In Kraft getreten am: 01.01.2024

- Art. 1 Rechtsgrundlagen
Dieses Reglement wird in Anwendung von § 7 des Gemeindegesetzes (GG) und von § 1 der zugehörigen Gemeindeverordnung (VGG) sowie von Art. 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlassen.
- Art. 2 Zweck
Das Reglement legt das amtliche Publikationsorgan fest und regelt die rechtswirksame Veröffentlichung durch die Gemeinde Niederglatt.
- Art. 3 Grundsatz
1 Amtliche Publikationen der Gemeinde Niederglatt werden auf der Website der Gemeinde (www.niederglatt-zh.ch) veröffentlicht.
2 Amtliche Publikationen werden zusätzlich im Anschlagkasten beim Gemeindehaus öffentlich bekannt gemacht.
- Art. 4 Amtliche Publikationen
1 Unter amtliche Publikationen sind Erlasse, allgemein verbindliche Beschlüsse und Abstimmungs- resp. Wahlergebnisse und Todesfälle zu verstehen.
2 Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich zu veröffentlichen, sofern die finanziellen Befugnisse für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben der Behörden überschritten werden.
- Art. 5 Häufigkeit und Zeitpunkt
1 Amtliche Publikationen erfolgen wöchentlich, jeweils am Freitag.
2 Fällt auf diesen Tag ein offizieller Feiertag, erfolgt die amtliche Publikation einen Tag früher.
- Art. 6 Publikationen nach PBG
Bekanntmachungen gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) werden zusätzlich im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht.
- Art. 7 Fristen
Für die mit der amtlichen Publikation verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Publikation massgebend.
- Art. 8 Unveränderbarkeit
Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Unveränderbarkeit der elektronischen Publikationen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Marcel Peter
Gemeindeschreiber a.i.